



TEIL A - PLANZEICHNUNG ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	FESTSETZUNGEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA1 I 0,4 0,7 0 E SA 35-40°	BAUERGET GRUNDFLÄCHENZAHL OFFENE BAUWEISE SATTELDACH DACHNEIGUNG FIRST-HAUPTTRICHTUNG ZWINGEND	ZAHL DER VOLGESCHOSSE GESCHÖSSLÄCHENZAHL EINZELHAUSER DACHNEIGUNG
	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BauGB
	NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BAULINIE BAUGRENZE	§ 9 (1) BauGB § 923 (1) BauNVO
WA1 I 0,4 0,7 0 SA 35-40°	ALLEGEMEINES WOHNGETRIEBE, IN WELCHEM JE WOHN- GEBAUDE NUR MAX. ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG SIND ZAHL DER VOLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ) OFFENE BAUWEISE SATTELDACH DACHNEIGUNG FIRST-HAUPTTRICHTUNG ZWINGEND	§ 9 (4) BauNVO § 916 (3) 2 BauNVO § 916 (2) BauNVO § 922 BauNVO § 912 (II) SachsBO § 912 (II) SachsBO § 912 (II) SachsBO
	FIRST-HAUPTTRICHTUNG ALTERNATIV	§ 12 (1) SachsBO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (GEGEWE, FAHRBAHN, SCHRAMMBORD)	§ 9 (1) 11 BauGB
V	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
M	PFANZGEBOT BAUM	§ 9 (1) 25a BauGB
	ÖFFENTLICHE FLÄCHE FÜR MÜLLSAMMELGEFÄSSE	§ 9 (1) BauNVO
	SICHTFLÄCHE (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, BEPFLANZUNGSHÖHE MAX. 0,3m)	§ 9 (1) 10 BauGB
	VORHANDENE BÜSCHUNG	
P	ÖFFENTLICHER PARKPLATZ	§ 9 (1) 11 BauGB
Ga GZ 0 0 0 0	EINFÄHRTSBEREICH MIT RANDSTEINABSENKUNG KINDERSPIELPLATZ FÜR KINDER UNTER 10 JAHREN FLÄCHEN FÜR GARAGEN (Ga) UND GARAGEN- ZUFÄHREN (GZ) (STAURAUM + 5m)	§ 9 (1) 22 BauGB § 9 (1) 4 BauGB § 9 (1) 25 BauGB
	PRIVATESEN SCHUTZGRUND (ZWINGEND)	
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT BESTANDTEL DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN)	§ 9 (1) 25 BauGB

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Im ganzen Baugebiet wurden die Nutzungen gem. § 4(2), Ziff. 2 u. 3 BauNVO nicht zugelassen.
6.4 BauNVO
- 1.2 Garagen sind vorzugsweise an der im Plan eingezeichneten Stelle anzurichten, da dort der Bordstein abgesenkt ist. Stellplätze dürfen nicht vor den Garagen angeordnet werden.
§ 9 (1) 4 BauGB
- 1.3 Vor Garagen ist ein Stauraum von 5 m Tiefe auf dem Grundstück anzulegen.
§ 9 (1) 4 BauGB

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit roten Ziegeln einzudecken. Kunststoff-, Blech- und Bitumenschindeln sind nicht zulässig.
§ 12 (1) SachsBO
- 2.2 Die Dachüberstände dürfen allseitig (einschl. Dachrinnen) maximal 60 cm betragen.
§ 12 (1) SachsBO
- 2.3 Gauben sind zulässig. Ihre Gesamtbreite darf 40 % der Länge des jeweiligen Dachteils nicht überschreiten. Sie müssen vom Drittgang mind. 2,50 m entfernt sein.
§ 12 (1) SachsBO
- 2.4 Garagen müssen die gleiche Dachdeckung erhalten wie das jeweilige Hauptgebäude. Horizontale Garagendächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie extensiv begrünt werden.
§ 12 (1) SachsBO
- 2.5 Alle Gebäude sind mit einem Ausputz zu versehen, ausgenommen die Sockelbereiche. Bis zu 20 % der Außenwandfläche darf mit Holz verschalt werden. Sockel dürfen nicht mit Metall-, Kunststoff- und Faserzementplatten verkleidet werden.
§ 12 (1) SachsBO
- 2.6 Um den Belangen des Bodenschutzes gerecht zu werden, darf das Baugrundstück durch interne Wege, Zufahrten, Terrassen usw. nur im unbedingt erforderlichen Umfang versiegelt und verdichtet werden. Es sind zu verhindern, dass Flächen mit Rasenbelägen oder großflächigem Pflaster zu bestellen sind. Der Erdaushub soll so erfolgen, dass auf dem Baugrundstück möglichst ein Massenausgleich zu standekommt und die Böden so wenig wie möglich gefährdet werden. Niederschlagswässer auf dem Grundstück einschl. der Bachläufe sollen auf dem Grundstück versickern können. Das zwischenzeitliche Auffangen in Zisternen und Regentonnen für die spätere Weiterverwendung im Garten wird empfohlen.

- Garagen in Hausräumen werden empfohlen.
- 4 In den Bauführungsplänen sind die Punkte 1 - 3 aufzunehmen.
- 5 Die Bauherren bestätigen dem Archäologischen Landesamt Sachsen unauftgefordert die Erfüllung von Punkt 4.
- 3.5 Die Lagerung Wassergefährder Stoffe bzw. Flüssigkeiten über 1000 kg bzw. 1 l ist der unteren Wasserschutzbehörde anzugeben.



Ergänzung zum Teil B - Textteil

zu 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Pkt. 1.1 Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO werden ausgeschlossen.

zu 3. Hinweise

Pkt. 3.3 Entsprechend § 10 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Naturschutz- und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (NLG) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 229) sind Bodenbelastungen von nicht unerheblichem Ausmaß (meist verursachte oder angetroffene) unverzüglich der zuständigen Behörde, hier das Landratsamt Döbeln anzuzeigen.

Pkt. 3.6 Das Merkblatt zum Schutz gegen Raumluft ist zu beachten.

Pkt. 3.7 Den Forderungen des Merkblatts zur Vermeidung baubetrieblicher Bodenbelastungen ist Rechnung zu tragen.

Pkt. 3.8 Vermessungsmarken dürfen nicht beseitigt werden. Bei Schaden ist das Statistische Vermessungsamt umgehend zu informieren.

zu 4. Grünordnungsrechtliche Festsetzungen

Pkt. 4.8 Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind spätestens in der auf den Abschluss der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode, Pflanzmaßnahmen auf privaten Flächen spätestens in dem Jahr die Fertigstellung des Bauprojektes folgenden Pflanzperiode zu tätigen.

4. GRÜNOORDNUNGSCHEITLICHE FESTSETZUNGEN

Bepflanzung

4.1 Pflanzgebiet für Einzelbäume gem. § 9 (1) Ziff. 29a BauGB

4.2 Zur Bepflanzung sollen ausschließlich einheimische Gehölze verwendet werden. Die Bepflanzung von Haus- und Garagengewänden wird empfohlen.

4.3 Überdachte Stellplätze (Carports) sind mind. 1,00 m von der Straße soweit zurückzusetzen.

4.4 Pflanzgebiet auf privater und öffentlicher Fläche

4.5 Rechtsgrundlage

3. HINWEISE

3.1 Die Grundordnung ist im vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet. Die Schutzpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind mit dichten, nicht toxischen Busch- und Heckenpflanzen bepflanzt und dauernd zu erhalten (Empfehlung: Planzen der Eichen-Hainbuchenreihe).

3.2 Die Sollhöhen der Straße sind dem Erschließungsplan zu entnehmen.

3.3 Selbstverschuldet oder angetroffene Bodenverunreinigungen sind dem Regierungspräsidium Leipzig zu melden.

3.4 Archäologische Funde (das sind aussichtlose Rodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Holzer, Steinsetzungen aller Art auch Fundamente, Keller, Brunnen) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. 0351/52591, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

3.5 Von Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Dresden durch schriftliche Bauanzeige bereits vorher zu unterrichten.

3.6 Um den Belangen des Bodenschutzes gerecht zu werden, darf das Baugrundstück durch interne Wege, Zufahrten, Terrassen usw. nur im unbedingt erforderlichen Umfang versiegelt und verdichtet werden. Es sind zu verhindern, dass Flächen mit Rasenbelägen oder großflächigem Pflaster zu bestellen sind. Der Erdaushub soll so erfolgen, dass auf dem Baugrundstück möglichst ein Massenausgleich zu standekommt und die Böden so wenig wie möglich gefährdet werden. Niederschlagswässer auf dem Grundstück einschl. der Bachläufe sollen auf dem Grundstück versickern können. Das zwischenzeitliche Auffangen in Zisternen und Regentonnen für die spätere Weiterverwendung im Garten wird empfohlen.

3.7 Die Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (§ 10) geändert worden. Danach haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit von 16.03.1992 bis zum 18.04.1992 erneut öffentlich ausgelagert.

3.8 Die von der Begründung berührten Träger sind mit mindestens 17.03.1992 zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden; dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist an die schriftlich oder per Protokoll gerichtet gemacht werden können, am 10.03.1992 im Amtsblatt der Stadt Döbeln und in der Zeit vom 16.03.1992 bis zum 18.04.1992 durch Ausschlag ortsüblich bekanntgemacht worden.

3.9 Der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit sind am 17.03.1992 gemäß § 12 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung zu jedem Einwohner bereitgehalten.

3.10 Mit dieser Bekanntmachung trifft der Bebauungsplan Kraft.

3.11 Der Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB mit Verfügung vor genehmigt worden.

RECHTSGRUNDLAGEN

4.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.4.1992 (BGBl. I S. 466);

4.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baumzugsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und WohnbaulandG v. 25.4.1993 (BGBl. I S. 446);

4.3 Sachsisches Bauordnung (SachsBO) vom 17. Juli 1992

4.4 Planzeichenverordnung (Planz V) vom 18.12.1990

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

4.5 Cschmierung in Verbindung mit Schreiben vom 2. Aug. 1994

4.6 Aktenzeichen: 51-2541.2

4.7 Register-Nr.: 04144/94

4.8 Leipziger Landesamt für Denkmalpflege

4.9 Bauträger: Stadt Döbeln

4.10 Der Regierungspräsident

VERFAHRENSVERMERKE

1.1 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Planunterlage hat den Stand vom 08.06.1992.

1.2 Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbeln am 29.6.1992 gem. § 2 (1) des BauGB beschlossen.

1.3 Der Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.6.1992 ist am 23.07.1992 gem. § 2 (1) des BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

1.4 Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 4.3.1992 gem. § 3 (1) des BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden. (Aushang der Plankonzeption vom 31.7.92 bis 31.8.92).

1.5 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) des BauGB hat in der Zeit vom 29.05.1992 bis 31.06.1992 stattgefunden.

1.6 Dieser Bebauungsplan hat mit zugehöriger Begründung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 31.05.1992 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 23.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

1.7 Dieser Bebauungsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung am 28.05.1992 gemäß § 10 des BauGB als Satzung beschlossen worden.

1.8 Der Bebauungsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung am 08.06.1992 gemäß § 12 des BauGB als Satzung beschlossen worden.

1.9 Der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit sind am 17.03.1992 gemäß § 12 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung zu jedem Einwohner bereitgehalten.

1.10 Mit dieser Bekanntmachung trifft der Bebauungsplan Kraft.

1.11 Der Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB mit Verfügung vor genehmigt worden.

1.12 Der Regierungspräsident

1.13 Der Regierungspräsident

1.14 Der Regierungspräsident

1.15 Der Regierungspräsident

1.16 Der Regierungspräsident

1.17 Der Regierungspräsident

1.18 Der Regierungspräsident

1.19 Der Regierungspräsident

1.20 Der Regierungspräsident

1.21 Der Regierungspräsident

1.22 Der Regierungspräsident

1.23 Der Regierungspräsident

</div